

## AKTUELLE MAßNAHMEN DER TSCHECHISCHEN REGIERUNG UND DES GESUNDHEITSMINISTERIUMS FÜR UNTERNEHMEN

Nachstehend geben wir eine Zusammenfassung der wichtigsten aktuellen Maßnahmen der tschechischen Regierung und des Gesundheitsministeriums zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von COVID-19, die zum 14. Oktober 2020 wirksam sind und den Betrieb von Unternehmen betreffen.

### Menschenansammlungen

Auf Beschluss der tschechischen Regierung dürfen sich mit Wirkung ab dem 14. Oktober 2020 bis zum 3. November 2020 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien maximal 6 Personen treffen. Hiervon ausgenommen sind allerdings z. B. Mitglieder gemeinsamer Haushalte oder Arbeit für den gleichen Arbeitgeber verrichtende Personen, wenn diese Arbeit in einer größeren Anzahl von Personen zu verrichten ist. Eine weitere Ausnahme gilt für Personen, die gemeinsam Tätigkeiten ausüben, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, wenn diese Tätigkeit zwingend in einer größeren Anzahl von Personen auszuüben ist – zu dieser Kategorie zählt nach unserer Auffassung u.a. auch die Tätigkeit der Organe juristischer Personen (z. B. des Vorstands einer Aktiengesellschaft), wenn sie ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen (z. B. Geschäftsleitung der Gesellschaft). Auf jeden Fall gilt, dass alle zusammenkommenden Personen von unbeteiligten Personen einen Mindestabstand von 2 Metern zu halten haben.

Laut Regierungsbeschluss dürfen Einkaufszentren, Geschäfte und Dienstleistungseinrichtungen nur in Gruppen von 2 Personen betreten werden (und sie sich in diesen Räumen aufhalten) und ist ein Mindestabstand von anderen Personengruppen von 2 Metern zu wahren. Eine Ausnahme gilt für Personen bis zum 15. Lebensjahr in Begleitung einer volljährigen Person aus dem gemeinsamen Haushalt.

### Einschränkung im Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Einkaufszentren

Laut Regierungsbeschluss werden gastronomischen Einrichtungen vom 14. Oktober 2020 bis 3. November 2020 für den Besucherverkehr geschlossen, sowohl die Innenräume als auch Terrassen. Weiterhin möglich ist der Außer-Haus-Verkauf durch ein Ausgabefenster ohne Betreten der Einrichtung in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr. Bei der Essenkonsumierung in unmittelbarer Nähe der Einrichtung haben die Kunden einen Mindestabstand von 2 Metern zu wahren. Vollständigkeitshalber merken wir an, dass der Regierungsbeschluss das Konsumieren alkoholischer Getränke an öffentlichen Orten gänzlich untersagt.

Ausgenommen vom vorstehenden Verbot gastronomischer Versorgung sind Einrichtungen, die nicht der Öffentlichkeit dienen (z. B. Betriebsküchen), und Hotelrestaurants, die beherbergte Gäste verpflegen. Diese Einrichtungen dürfen allerdings nur zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr geöffnet haben und zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren, sofern sie nicht an einem Tisch sitzen. An einem Tisch dürfen maximal 4 Gäste gleichzeitig sitzen (gilt nicht für Mitglieder eines Haushalts). An einem langen Tisch können auch mehrere Gruppen gebildet werden (stets maximal 4 Personen, ausgenommen Mitglieder eines Haushalts), wobei erneut ein Mindestabstand zwischen ihnen von 2 Metern einzuhalten ist. Die Betreiber dieser Einrichtungen haben zugleich schriftlich die aktuelle Gesamtanzahl an Sitzplätzen zu erfassen und dürfen nicht mehr Kunden als Sitzplätze hereinlassen.

## AKTUELLE MAßNAHMEN DER TSCHECHISCHEN REGIERUNG UND DES GESUNDHEITSMINISTERIUMS FÜR UNTERNEHMEN

Alle Betreiber gastronomischer Einrichtungen dürfen ihren Gästen weiter kein W-LAN anbieten und keine Live-Musik produzieren, auch Tanzen ist untersagt.

Der Regierungsbeschluss beschränkt auch die Tätigkeit von Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von mehr als 5 000 m<sup>2</sup>. Diese Zentren haben (i) Ruheplätze (z. B. Sitzgruppen in Passagen) so zu begrenzen, damit sich an ihnen keine Personengruppen ansammeln können, (ii) sicherzustellen, dass die Abstandspflicht von 2 Metern an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten des Zentrums sichtbar gekennzeichnet wird, und (iii) Personenansammlungen zu unterbinden. Weiter ist die W-LAN-Verbindung für die Öffentlichkeit abzuschalten. Die Zentren haben ihre Kunden über die vorstehenden Weisungen ebenfalls zu informieren und zur Aufsicht über ihre Einhaltung mindestens eine Person abzustellen.

Laut Maßnahme des tschechischen Gesundheitsministeriums haben alle Geschäftsbetreiber bis auf Widerruf ihre Kunden durch Info-Material zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern aufzufordern und zu Kartenzahlungen anzuhalten. Weiter haben sie Desinfektionsmittel an häufig berührten Gegenständen bereitzustellen und die Kunden über ihre Nutzungsmöglichkeit zu informieren. Einige Betreiber (z. B. Hotels) müssen verschiedene Oberflächen weiter regelmäßig desinfizieren. Bei Verkauf von unverpackten Backwaren ist sicherzustellen, dass sich an den Regalen keine Menschenmengen ansammeln und den Kunden Hygieneschutzmittel bereitstellen. Analog haben auch Lebensmitteleinzelhändler mit Selbstbedienungsverkauf ihren Kunden kostenlos Einweghandschuhe oder ähnlichen Handschutz bereitzustellen. Bekleidungs- und Schuhverkäufer haben weiter sicherzustellen, dass Bekleidung und Schuhe vom Kunden erst nach vorherigem Desinfizieren der Hände anprobiert werden und Bekleidungsstücke bei ihrer Rückgabe (z. B. bei Reklamation) vor ihrer erneuten Ausstellung über 24 Stunden getrennt von der anderen Ware aufbewahrt werden.

### Verbotene Betriebe und Tätigkeiten

Laut Regierungsbeschluss sind bis zum 3. November 2020 untersagt alle Konzerte und anderen künstlerischen Darbietungen, Kongresse und anderen Weiterbildungsveranstaltungen, Messen, der Betrieb und die Nutzung von Sportanlagen in Innenräumen von Gebäuden und Innenräumen von Außensportanlagen, Krafträumen und Fitness-Centern, der Betrieb und die Nutzung von Schwimmbädern, Wellness-Einrichtungen einschließlich Saunen, Solarien und Salzgrotten (ausgenommen sind von Gesundheitsdienstleistern erbrachte medizinische Leistungen) sowie Besuche und Besichtigungen von Museen, Galerien, Burgen und Schlössern.

### Pflicht zum Tragen von Mund- und Nasenschutz

Laut Maßnahme des tschechischen Gesundheitsministeriums haben alle natürlichen Personen bis auf Widerruf in Innenräumen außerhalb ihres Wohnsitzes oder Unterkunftsortes (z. B. Hotelzimmer) einen Mund- und Nasenschutz zu tragen, um zu verhindern, dass sich Tröpfchen ausbreiten. Dieser Pflicht unterliegen jedoch nicht z. B. Mitarbeiter (oder Personen in einer ähnlichen Stellung) über die Zeit, in der sie Arbeit an einem Ort verrichten, wenn sie in einer Mindestentfernung von 2 Meter von anderen Personen tätig sind. Die Tragepflicht erstreckt sich weiter nicht auf Kunden von Verpflegungseinrichtungen beim Konsumieren von Speisen, Essen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen.

## AKTUELLE MAßNAHMEN DER TSCHECHISCHEN REGIERUNG UND DES GESUNDHEITSMINISTERIUMS FÜR UNTERNEHMEN

Da die einzelnen Maßnahmen der Regierung und Ministerien in Abhängigkeit von der weiteren COVID-19-Ausbreitung laufend geändert werden, empfehlen wir, die aktuelle Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und sich mit den einzelnen getroffenen Maßnahmen jeweils ordentlich vertraut zu machen.

bpv Braun Partners s.r.o.  
Palác Myslbek  
Ovocný trh 8  
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000  
Fax: (+420) 224 490 033  
[www.bpv-bp.com](http://www.bpv-bp.com)  
[info@bpv-bp.com](mailto:info@bpv-bp.com)

*Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.*

*Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.*